

Aktenzeichen: 2 AZR 390/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 23. August 1984

- 2 AZR 390/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 20. Januar 1983

Krefeld

- 3 Ca 84/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. Mai 1983

Düsseldorf

- 9 Sa 480/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung einer Lehrkraft wegen fehlender Lehrbefähigung

Gesetz:

KSchG 1969 § 1 Betriebsbedingte Kündigung; ZPO § 256, § 322

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 390/83

9 Sa 480/83 Düsseldorf

Verkündet am
23. August 1984

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. August 1984 durch den Vor-
sitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor
Dr. Röhler und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Rich-
ter Thieß und Ramdohr für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Mai 1983 - 9 Sa 480/83 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Mai 1947 geborene Kläger war in der Zeit vom 1. August 1978 bis zum 31. Juli 1981 aufgrund dreier befristeter Jahresverträge mit zwölf Wochenstunden als Lehrkraft für die Fächer Kunst und Werken an der Realschule des Schulzentrums Horkesgath 33 in Krefeld im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Vor seiner Teilzeit-Beschäftigung im Schuldienst hatte der Kläger mehrere Ausbildungen durchlaufen. Er hatte nach der Bauschreiner-Lehre eine Bauschule besucht und mit der Qualifikation zum Hoch- und Tiefbau-Techniker abgeschlossen. Danach hatte er an der Volkwangschule in Essen den Grad eines Industriedesigners erworben. Seit 1979 studiert der Kläger an der Fachhochschule Essen Erziehungswissenschaften im Fach Kunst für das Lehramt Sekundarstufe I.

Nachdem das beklagte Land sich geweigert hatte, den bis zum 31. Juli 1981 befristeten Anstellungsvertrag erneut zu ver-

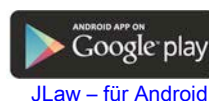


längern, hat der Kläger in einem Vorprozeß (- 4 Ca 1997/81 - ArbG Krefeld = 4 Sa 253/82 LAG Düsseldorf) im August 1981 Klage auf Feststellung erhoben, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe. Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 25. November 1981 antragsgemäß festgestellt, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Vor Einlegung der Berufung gegen dieses Urteil hat das beklagte Land dem Kläger nach Zustimmung der Personalvertretung mit Schreiben vom 18. Dezember 1981 vorsorglich für den Fall, daß ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehen sollte, zum 31. Januar 1982 ordentlich gekündigt. Diese vom Kläger mit der Kündigungsschutzklage angegriffene Kündigung ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, das auf Anregung des Klägers vom Arbeitsgericht durch Beschluß vom 25. Januar 1982 zunächst bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses ausgesetzt worden war. Im Vorprozeß hat das beklagte Land das Urteil des Arbeitsgerichts vom 25. November 1981 mit der Berufung angegriffen. Mit Schriftsatz vom 2. Juli 1982 wies das beklagte Land im Berufungsverfahren des Vorprozesses darauf hin, es habe eine im Termin am 8. Juni 1982 erörterte Kündigungsmöglichkeit bereits längst genutzt, und zwar durch eine Kündigung zum 31. Januar 1982. Das deswegen anhängige Kündigungsschutzverfahren sei wegen des vorliegenden Verfahrens ausgesetzt worden. Das Landesarbeitsgericht hat im Vorprozeß die Berufung des beklagten Landes durch Urteil vom 13. Juli 1982 zurückgewiesen und die Revision zugelassen, die aber vom beklagten Land nicht eingelegt worden ist.

Nachdem das Urteil im Vorprozeß rechtskräftig geworden war,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat der Kläger beantragt, das vorliegende Verfahren fortzusetzen, weil der vorgreifliche Rechtsstreit abgeschlossen sei. Er hat beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der Kündigung des beklagten Landes vom 18. Dezember 1981 zum 31. Januar 1982 nicht beendet werde.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, durch die Zuweisung eines Lehrers mit voller Lehrbefähigung für das Fach Kunst zum 1. August 1981 sei der Unterrichtsbedarf für diesen Bereich in der Realschule Horkesgath voll abgedeckt worden, so daß für eine weitere Beschäftigung des Klägers kein Bedürfnis mehr bestehe. An der Realschule Horkesgath unterrichteten seitdem im Fach Kunst/Werken nur noch vollausgebildete Lehrer im Rahmen der von ihnen zu leistenden 27 Wochenstunden; diese würden allerdings teilweise nicht in den von ihnen studierten Unterrichtsfächern eingesetzt.

Der Kläger hat geltend gemacht, mit dem Einsatz eines vollausgebildeten Realschullehrers für Kunst sei nicht der gesamte Unterrichtsbedarf im Fach Kunst an der Realschule Horkesgath abgedeckt. Zumindest eine weitere nicht vollausgebildete Lehrkraft unterrichte auch im Fach Textilgestaltung.

Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage des Klägers abgewiesen. Zur Begründung seiner Berufung hat der Kläger u.a. weiter vorgetragen, an der Realschule Horkesgath fielen nach wie vor Stunden aus und im übrigen könne der Ausfall nur durch Zusammenlegung von Klassen vermieden werden, weil der vollausge-



bildete Kunst-Lehrer nur 18 Wochenstunden unterrichtete. Über die Verhältnisse in der Abteilung Hüls der Realschule habe sich das beklagte Land zudem ausgesprochen. Das gelte auch für seine mögliche Versetzung an andere Schulen in Krefeld und Umgebung.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Kündigungsschutzklage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage mit der Begründung stattgegeben, die Kündigung des beklagten Landes vom 18. Dezember 1981 könne schon deshalb das Arbeitsverhältnis nicht zum 31. Januar 1982 beendet haben, weil durch das im Vorprozeß ergangene rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts festgestellt worden sei, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe. Daran sei die Berufungskammer vorliegend wegen der Rechtskraftwirkung gebunden. Der Umfang der Rechtskraft ergebe sich aus der Urteilsformel, für deren Auslegung Tatbestand und Entscheidungsgründe, insbesondere auch der dort in Bezug genommene Parteivortrag sowie der Antrag heranzuziehen seien. Streitgegenstand des vorliegenden Kündigungsschutzprozesses sei, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien aus



Anlaß der Kündigung vom 18. Dezember 1981 zum 31. Januar 1982 aufgelöst worden sei oder nicht. Demgegenüber habe den Streitgegenstand des Vorprozesses die Frage gebildet, ob zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe. Ungeachtet der unterschiedlichen Streitgegenstände sei die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge für die hier zu treffende Entscheidung vorgreiflich, weil das Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 13. Juli 1982 rechtskräftig festgestellt habe, zwischen den Parteien bestehe ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die rechtskräftige Feststellung dieser Rechtslage würde beseitigt, wenn die Berufungskammer im vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis gelangte, die arbeitsvertraglichen Beziehungen der Parteien wären aufgrund der ordentlichen Kündigung des beklagten Landes bereits mit dem 31. Januar 1982 ausgelaufen. Da das beklagte Land im Vorprozeß den Ausspruch der Kündigung zu den Gerichtsakten mitgeteilt habe, wäre es erforderlich gewesen, den Streitgegenstand dieser neuen Rechtslage entsprechend anzupassen, um die Entscheidung über die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung offenzuhalten. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht hätten jedoch sachlich darüber entschieden, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe. Diese Rechtsfolge lasse sich auch nicht dahingehend reduzieren, daß in Wahrheit nur über die Wirksamkeit der jeweiligen Befristungen entschieden worden sei. Das Arbeitsgericht habe im Vorprozeß den Ausspruch der ordentlichen Kündigung noch nicht berücksichtigen können, weswegen die im Tenor des Urteils getroffene Feststellung der vom Arbeitsgericht angenommenen Sach- und Rechtslage entsprochen habe. Die Korrektur der ausgesprochenen Rechtsfolge



hätte also nur im Berufungsverfahren erfolgen können. Dort sei sie unterblieben. Das beklagte Land habe diese Rechtsfolge akzeptiert, ohne die Möglichkeit zu nutzen, Revision einzulegen. Die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils sei von Amts wegen zu beachten, weil es Rechtssicherheit und Wahrung des Rechtsfriedens unter den Parteien geboten erscheinen ließen, jeden Streit über dieselbe bereits rechtskräftig entschiedene Sache zu unterbinden (BGHZ 36, 365).

II. Dieser Würdigung folgt der Senat nicht. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts beschränken sich Streitgegenstand und Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Berufungsurteils auf die Feststellung, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1981 hinaus noch am 25. November 1981 unbefristet fortbestanden hat.

1. Die Revision rügt allerdings zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe den Streitgegenstand und den Umfang der Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Berufungsurteils vom 13. Juli 1982 deswegen verkannt, weil es in diesem Verfahren nur um die Frage der wirksamen Befristung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge und nichts anderes gegangen sei. Das ist nicht richtig. Im Vorprozeß war nicht der Status eines unstreitig fortbestehenden Arbeitsverhältnisses und in diesem Rahmen nur zu klären, ob die letzte Befristung zum 31. Juli 1981 und die vorausgegangenen beiden Befristungen wirksam waren oder nicht. Es ging vielmehr um einen Bestandsstreit im Rahmen einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO, mit der der Kläger sachlich die Fest-



stellung begehrt hat, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1981 hinaus bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unbefristet fortbestanden hat. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen:

a) Wie sich aus § 322 Abs. 1 ZPO ergibt, sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den Streitgegenstand des jeweiligen Verfahrens entschieden worden ist. Der Streitgegenstand wird durch die von den Parteien gestellten Anträge unter Berücksichtigung ihrer Begründungen bestimmt. Inwieweit das Gericht über den Streitgegenstand entschieden hat, ist unter Berücksichtigung des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und des in Bezug genommenen Parteivortrages durch Auslegung der Urteilsformel zu ermitteln (Urteil des Senates vom 17. Mai 1984 - 2 AZR 109/83 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

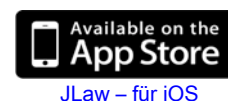
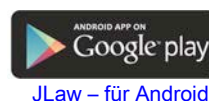
b) Mit der im Vorprozeß beantragten Feststellung, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht, hat der Kläger nicht nur die Klärung des Inhalts der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen (in Form eines Statusprozesses) begehrt. Es ging ihm vielmehr darum, die Rechtsfolgen der nach seiner Auffassung unwirksamen Befristungen feststellen zu lassen, und zwar insbesondere die Folgen der letzten Befristung zum 31. Juli 1981. Das hat das Arbeitsgericht im Vorprozeß richtig erkannt, indem es in seinem Urteil vom 25. November 1981 ausgeführt hat, die Klage sei nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig,



weil der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen gerichtlichen Feststellung habe, ob das Arbeitsverhältnis als unbefristetes fortbestehe.

Streitgegenstand einer derartigen Feststellungsklage nach § 256 ZPO über den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses ist in der Regel, ob das Arbeitsverhältnis über einen bestimmten Termin hinaus im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz noch fortbesteht oder beendet ist (Urteil des Senates vom 31. Mai 1979 - 2 AZR 473/77 - AP Nr. 50 zu § 256 ZPO, m.w.N.). Da der Kläger im Vorprozeß in der ersten Instanz seinen Antrag weder eingeschränkt noch erweitert hat, ist von dem üblichen Inhalt seines Feststellungsbegehrens auszugehen. Es war somit darauf gerichtet festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1981 hinaus auch am 25. November 1981 (Termin der letzten Verhandlung vor dem Arbeitsgericht) noch unbefristet fortbestanden hat.

c) Mit dieser zeitlichen Begrenzung hat auch das Arbeitsgericht über den Antrag des Klägers erkannt, indem es der Klage ohne Vorbehalt in vollem Umfange stattgegeben hat. Zu einem Vorbehalt hatte das Arbeitsgericht seinerzeit auch keine Veranlassung, weil das beklagte Land die ordentliche Kündigung erst nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts im Dezember 1981 ausgesprochen hat. Diese Konsequenz hat das Berufungsgericht im vorliegenden Verfahren verkannt, indem es in ungenauer Bestimmung des Streitgegenstandes beiden im Vorprozeß ergangenen Urteilen dieselbe festgestellte Rechtsfolge (Feststellung des Bestehens



eines Arbeitsverhältnisses im Juli 1982) unterstellt hat. Das ergibt sich aus seiner Begründung, die "Korrektur" der vom Arbeitsgericht ausgesprochenen Rechtsfolge hätte nur im Berufungsverfahren erfolgen können.

2. Einer solchen Korrektur der erstinstanzlichen Entscheidung im Vorprozeß bedurfte es wegen des zeitlich auf den 25. November 1981 begrenzten Streitgegenstandes nicht. Dieser Streitgegenstand, über den das Arbeitsgericht entschieden hat, ist auch im Berufungsverfahren nicht erweitert worden. Streitgegenstand und Rechtskraft der im Vorprozeß ergangenen Entscheidungen sind vielmehr identisch gewesen, allerdings aus anderen Gründen und mit anderen Auswirkungen, als das Landesarbeitsgericht angenommen hat.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob sich der Streitgegenstand eines Bestandsstreites im Berufungsverfahren auch dann regelmäßig auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erweitert, wenn - wie vorliegend - nur die unterlegene Partei Berufung einlegt und die obsiegende Partei nur den Antrag auf Zurückweisung der Berufung stellt, ohne ihr Feststellungsbegehren - sachlich im Wege der Anschlußberufung - ausdrücklich auf einen späteren Zeitpunkt zu erstrecken. Davon ist unter Berücksichtigung des Prozeßverhaltens des Klägers und des Vortrags der Parteien im Berufungsverfahren jedenfalls für den Vorprozeß nicht auszugehen. In der richtigen Erkenntnis, daß der Ausgang des Vorprozesses vorgreiflich für die Entscheidung über die Kündigungsschutzklage war, hat der Kläger für die Dauer des



Berufungsverfahrens im Vorprozeß die Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreites beim Arbeitsgericht angeregt. Vorgreiflich war der Vorprozeß deswegen, weil die Kündigung von der Beklagten nur vorsorglich für den Fall des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses über den 31. Juli 1981 hinaus ausgesprochen worden ist. Wie die Erhebung der Kündigungsschutzklage durch den Kläger in einem weiteren Rechtsstreit und seine Anregung zur Aussetzung deutlich gemacht haben, wollte der Kläger die Wirksamkeit der Kündigung nicht inzidenter im Vorprozeß überprüfen lassen. Das konnte und brauchte das Landesarbeitsgericht im Rahmen des Bestandsstreites nach § 256 ZPO auch nicht, weil der Kläger gegenüber der vom Arbeitsgericht festgestellten Rechtsfolge sein Begehren nicht konkludent erweitert hat und dem Berufungsgericht im Vorprozeß die inzwischen ausgesprochene Kündigung und der deswegen anhängige weitere Rechtsstreit angezeigt worden war. Unter diesen Umständen gibt auch die Begründung des Berufungsurteils im Vorprozeß keinen Anlaß zu der Annahme, das Landesarbeitsgericht habe - über den Antrag des Klägers hinaus - den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 25. November 1981 hinaus feststellen wollen. Da das Berufungsgericht die Entscheidung über die in der ersten Instanz anhängige Kündigungsschutzklage nicht an sich ziehen konnte (vgl. BAG Urteil vom 30. November 1961 - 2 AZR 295/61 - AP Nr. 3 zu § 5 KSchG), hätte es im übrigen dann, wenn es den Antrag des Klägers anders verstanden hätte, auch nur durch Teil-Urteil über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. Januar 1982 entscheiden können, während für die Folgezeit wegen der Vorgreiflichkeit der Entscheidung über die Kündigung nur eine Aussetzung (§ 148 ZPO) in Betracht



gekommen wäre.

b) Die im Vorprozeß erfolgte Beschränkung des Streitgegenstandes der Feststellungsklage auf einen vor der streitigen Kündigung liegenden Zeitraum wird schließlich auch durch das Verhalten des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit bestätigt: Er hat sich in beiden Vorinstanzen zur Begründung der Unwirksamkeit der Kündigung nicht auf die Rechtskraft der im Vorprozeß ergangenen Entscheidungen berufen. Diese Prüfung hat vielmehr - im Ausgangspunkt zulässig, aber im Ergebnis unzutreffend - das Landesarbeitsgericht von Amts wegen vorgenommen.

III. Da die Prüfung, ob die Kündigung vom 18. Dezember 1981 nach § 1 KSchG wirksam ist oder nicht, nicht durch eine rechtskräftige Vorentscheidung ausgeschlossen wird, war der Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung des Kündigungssachverhaltes an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Dabei wird das Landesarbeitsgericht insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben.

1. Das beklagte Land hat grundsätzlich ein dringendes betriebliches Interesse daran, eine Lehrkraft, die keine Lehrbefähigung besitzt, durch einen vollausgebildeten Lehrer als Beamten zu ersetzen (BAG 4, 1 = AP Nr. 23 zu § 1 KSchG, zu 2 der Gründe). Bei dem vom beklagten Land vorgetragenen Kündigungssachverhalt handelt es sich sachlich um einen Mischtatbestand von personen- und betriebsbedingten Kündigungsgründen, bei denen zwar der betriebsbedingte Grund überwiegt, aber im Rahmen einer In-



teressenabwägung auch die Dauer und der Umfang der Beschäftigung des nicht vollqualifizierten Klägers zu berücksichtigen ist (Urteil des erkennenden Senates vom 17. Mai 1984 - 2 AZR 109/83 -). Da der Kläger nur drei Jahre lang mit 12 Wochenstunden eingesetzt worden war, wird vorliegend nicht anzunehmen sein, er habe die fehlende formale Qualifikation bereits durch die in der Praxis erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse voll ausgeglichen.

2. Wenn die Kündigung des Klägers damit auch "an sich" sozial gerechtfertigt sein kann, so bedarf es doch einer weiteren Aufklärung, ob er nicht an einer anderen Schule in der Stadt Krefeld einschließlich ihres Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden konnte (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2 b KSchG). Dieser, allerdings nicht auf eine bestimmte Schule bezogenen Behauptung des Klägers ist das beklagte Land bislang nur mit dem unzureichenden Hinweis entgegengetreten, der Kläger sei nur für das Schulzentrum Horkesgath eingestellt worden. Wie der Senat in dem Urteil vom 17. Mai 1984 (aaO) eingehend begründet hat, ist die Versetzungsmöglichkeit an eine andere Dienststelle am selben Dienort auch beim Fehlen eines Widerspruches der Personalvertretung geeignet, ein dringendes betriebliches Erfordernis zur Kündigung auszuschließen.

Hillebrecht -
zugleich für den durch Kur
an der Unterschrift ver-
hinderten Richter
Professor Dr. Röhlsler

Dr. Steckhan

Thieß Ramdohr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)